

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 5 (1925-1926)
Heft: 11

Artikel: Ein Beitrag zur Vaterschaftsklage : die Vaterschaftsvermutung und deren Zerstörung nach schweizerischem und ausländischem Recht
Autor: Wiesendanger, Albert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-329183>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

daß keine oberflächliche Kritik geübt wird. Wir sind überzeugt, daß unser diesmaliger Mißerfolg nur eine Episode in der Bewegung bedeutet.

Ein Beitrag zur Vaterschaftsklage.

Die Vaterschaftsvermutung und deren Zerstörung nach schweizerischem und ausländischem Recht.

Von Dr. Albert Wiesendanger.

I.

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch kennt wie verschiedene Gesetze anderer europäischer Staaten die sogenannte Empfängniszeit. So bestimmt das Schweiz. Z. G. B. in Art. 314, Abs. 1:

Hat der Beklagte nachweisbar in der Zeit vom 300. bis zum 180. Tag vor der Geburt des Kindes der Mutter beigeohnt, so wird seine Vaterschaft vermutet.

Diese Vaterschaftsvermutung, die bei ehelichen Kindern ohne weiteres als gegeben erscheint, versteht sich bei der Vaterschaftsklage nicht von selbst. Das französische Gesetz z. B., das sich im Prinzip gegen die allgemeine Zulassung der Feststellung der Vaterschaft wendet, ist zwar heute ebenfalls für die Aufstellung einer Vermutung, es wollte jedoch ursprünglich eine solche Vermutung nur bei dem eheähnlichen Verhältnis, dem Konkubinat, gelten lassen.

Die Aufstellung einer Vaterschaftsvermutung im Gesetze ist jedoch praktisch unerlässlich. Ohne diese Erleichterung der Beweisführung wäre es beinahe unmöglich, den Nachweis der Vaterschaft zu leisten, es wäre denn, daß mit prozessualen Mitteln, wie z. B. dem Eid, geholfen würde. Das schweizerische Gesetz bestimmt deshalb, daß derjenige, welcher der Kindesmutter in der sogenannten kritischen Zeit beigeohnt hat, als außerehelicher Vater des zu gebärenden oder geborenen Kindes gelte. Dabei ist die ratio des Gesetzes die, daß die Kindesmutter in der kritischen Zeit nur mit einem Manne Verkehr gehabt hat und daß dieser Verkehr zur Empfängnis geführt hat. Damit die Vermutung hergestellt ist, verlangt das Schweizerische Recht, daß der Geschlechtsverkehr nachgewiesen werde. Der Beweis kann ein direkter sein, in den weitaus meisten Fällen jedoch wird nur der indirekte Beweis möglich sein. Während nach dem Deutschen Z. G. B., § 1717, die Empfängniszeit für außereheliche Kinder als absolute Frist gilt, im Gegensatz zur Empfängniszeit für eheliche Kinder, hat die schweizerische Praxis der Empfängniszeit den absoluten Charakter genommen. Die schweizerische Praxis steht auf dem Standpunkte, daß, wenn auch der Art. 314, Abs. 1, seinem Wortlaut nach die Vermutung der Vaterschaft von der Beiwohnung in der Zeit vom 300. bis zum 180. Tage abhängig mache, so liege doch dieser Gesetzesbestimmung der Gedanke zugrunde, daß, wer der Mutter während derjenigen Zeit, in der nach dem Reifegrad des Kindes die Zeugung stattgefunden

haben kann, beigewohnt habe, als Vater zu vermuten sei. Diese natürliche Frist deckt sich nun allerdings nicht durchaus mit der Frist vom 300. bis zum 180. Tage vor der Geburt, da nach den Beobachtungen der medizinischen Forschung feststeht, daß Leibesfrüchte schon früher als nach 180 Tagen der Schwangerschaft oder wesentlich später als nach 300 Tagen lebend zur Welt gekommen sind. Wenn Art. 314, anstatt lediglich auf die Empfängniszeit zu verweisen, eine Frist von 300 bis 180 Tagen vor der Geburt nennt, bedeutet das lediglich eine praktische Lösung dieser Frage, ansonst bei jeder Geburt ein Arzt zur Feststellung des Reifegrades nötig wäre. Wird also im Geltungsbereich des Z. G. B. der Nachweis einer Früh- oder Spätgeburt erbracht, deren Erzeugung außerhalb der Frist des Art. 314 Z. G. B. fällt, so steht nach dem Sinn und Geist dieses Artikels nichts im Wege, die Vermutung für die Vaterschaft auch in solchen Fällen Platz greifen zu lassen. Wäre dies nicht der Fall, so müßte eine Vaterschaftsklägerin den diabolischen Beweis erbringen, daß sie während der faktischen Empfängniszeit mit keinem anderen als dem Beklagten intime Beziehungen gehabt habe. Ein solcher Beweis könnte jedoch unmöglich geleistet werden.

Nach dem Schweizerischen Recht fällt gemäß Art. 314, Abs. 2, die eben besprochene Vaterschaftsvermutung weg, sobald Tatsachen nachgewiesen werden, die erhebliche Zweifel über die Vaterschaft des Beklagten rechtfertigen. Rechtshistorisch ist nicht uninteressant, zu wissen, daß Abs. 2 von Art. 314 im Vorentwurf zum Z. G. B. vom Jahre 1900 noch fehlte. Die ursprüngliche Absicht des Schöpfers des Z. G. B., Eugen Hubers, war die, die sogenannte *exceptio plurium concumbentium* (Einrede des Mehrverkehrs), wie sie Art. 314, Abs. 2, enthält, wegzulassen und der Vaterschaftsklägerin zu gestatten, einen der von mehreren in Betracht kommenden Schwängerer zu belangen und diesem den Regreß eventuell gegen andere zu geben. Zwei Kantone, Obwalden und Baselstadt, kannten bereits eine ähnliche Regelung in ihren Gesetzen. Eine solche Regelung jedoch würde nie endenden Prozessen rufen. Die Kindesmutter hätte immer wieder als Zeuge aufzutreten. Der Einfluß solcher Prozeduren auch auf das Kind wäre unvermeidlich.

Dafür bestand bereits im Entwurf von 1900 der Art. 315 :

Hat die Mutter um die Zeit der Empfängnis einen unzuchtigen Lebenswandel geführt, so ist die Klage abzuweisen.

Durch die heutige Regelung in den Art. 314, Abs. 2, und 315 ist in den Einreden gegen eine bestehende Vaterschaftsvermutung ein sehr weiter Spielraum gegeben. Das Deutsche Z. G. B. kennt nur zwei Einreden, daß noch ein anderer der Mutter beigewohnt hat, ferner daß aus der Beiwohnung die Mutter unmöglich empfangen hat. Das französische Gesetz im *Loi sur la recherche de la paternité* vom 16. November 1912 läßt, soweit überhaupt die Vaterschaftsklage zugelassen ist, nur einige wenige Einreden gelten, *inconduite notoire*, *commerce avec un autre individu pendant la période légale de la*

conception — si le père prétendu était pendant la même période soit par suite d'éloignement, soit par effet de quelque accident dans l'impossibilité physique d'être le père de l'enfant. Das Französische Recht geht bereits bedeutend weiter als das Deutsche B. G. B. Das Schweizerische Recht geht in der Zulassung der Einreden noch weiter. Nach unserem Rechte wird die Vaterschaftsvermutung schon zerstört, wenn Tatsachen nachgewiesen werden, die erhebliche Zweifel über die Vaterschaft rechtfertigen. Eine kasuistische Aufzählung der unter diesen Begriff fallenden Tatsachen fehlt im Gegensatz zum Französischen Recht im B. G. B. Im Schweizerischen Recht ist die Feststellung des Vorhandenseins von Tatsachen und deren Bewertung und Subsumierung unter den Begriff der erheblichen Zweifel voll und ganz in das Ermessen des Richters gestellt.

Vorerst noch einiges über die rechtliche Bedeutung der Art. 314, Abs. 1, und 315 B. G. B. :

Nach Art. 314, Abs. 2, genügt jeder Tatbestand, der nach richterlichem Ermessen erhebliche Zweifel in die Vaterschaft entstehen läßt, um die Vaterschaftsvermutung zu zerstören. Es ist also nicht einmal nötig, daß der Beklagte den Nachweis erbringt, daß in der kritischen Zeit noch ein anderer der Mutter beigewohnt hat, es genügt selbst der Nachweis eines gewissen Verhaltens der Kindesmutter, welches darauf schließen läßt, daß sie sich in der kritischen Zeit mit anderen Männern eingelassen hat. Der Vaterschaftsbeklagte hat also nicht den A. oder B. als Kontubent zu bezeichnen und den entsprechenden Beweis zu leisten, es genügt, daß er verdächtige Beziehungen zu diesen nachweist, um den Richter nach seinem freien Ermessen die Vaterschaft als unsicher bezeichnen zu lassen. Neben dieser hauptsächlichsten Einrede des nachgewiesenen oder nur vermutungsweise angenommenen Verkehrs mit mehreren sind aber noch eine ganze Anzahl von Tatbeständen als Einrede begründend zugelassen, um erhebliche Zweifel in die Vaterschaft des Beklagten zu rechtfertigen, auf die ich später noch zurückzukommen habe.

Gegenüber allen diesen Einwendungen aus dem Titel der erheblichen Zweifel steht der Mutter und dem Kinde der Gegenbeweis offen. Das Gesetz bestimmt lediglich, daß bei Bestehen der erheblichen Zweifel die Vaterschaftsvermutung dahinfalle, es bestimmt aber nicht, daß die Klage *abgewiesen* werden müsse. Die Klägerschaft kann, trotzdem Tatsachen nachgewiesen worden sind, die erhebliche Zweifel rechtfertigen, ihrerseits wiederum den Beweis antreten, daß der Beklagte trotzdem der Vater ist. Selbstverständlicherweise ist ein solcher Beweis schwerer, nicht aber unmöglich. Die Kindesmutter wird z. B. beweisen müssen, daß sie beim Verkehr mit dem zweiten bereits schwanger war oder daß der zweite zeugungsunfähig war usw. Wäre die Gesetzgebung in der Schweiz beim Art. 314 geblieben, wäre die Kritik, die an der Vaterschaftsklage resp. an deren Paralysierung geübt wird, weniger heftig, jedoch nicht ausgeschlossen. Im Schweizerischen Recht besteht nun aber noch eine weitere, weit unglückseligere Bestimmung, nämlich Art. 315 :

Hat die Mutter um die Zeit der Empfängnis einen unzüchtigen Lebenswandel geführt, so ist die Klage abzuweisen.

Wohl können wir der Einwendung des Beklagten, daß die Kindesmutter in der Empfängniszeit noch mit einem zweiten intimen Verkehr gehabt habe, begegnen, indem wir den offenstehenden Gegenbeweis benützen, nicht aber wenn Art. 315 in Frage kommt. Durch den Begriff des unzüchtigen Lebenswandels wird es dem Beklagten möglich, den Gegenbeweis illusorisch zu machen, indem er sich hinter dem Art. 315 verschanzt. Die schweizerische Gerichtspraxis geht dahin, denjenigen Lebenswandel einer Kindesmutter als unzüchtig zu erklären, bei welchem bewiesen werden kann, daß diese in der kritischen Zeit mit mehreren Männern Beziehungen gehabt hat oder die Beziehungen zum mindesten derart waren, daß auf einen Mehrverkehr geschlossen werden kann, d. h. daß ebenso gut ein anderer als der Beklagte der Vater sein kann. Dieser Schluß kann unter Umständen schon aus einem einzigen Ereignis oder aus einer Reihe von Vorkommnissen gezogen werden. Ist der unzüchtige Lebenswandel der Kindesmutter nachgewiesen, muß die Klage abgewiesen werden. Ein Gegenbeweis im Gegensatz zu Art. 314, Abs. 2, steht bei Art. 315 nicht mehr offen. Rechtlich kann also, selbst wenn der Gegenbeweis zu Art. 314, Abs. 2, geleistet worden ist, Art. 314, Abs. 2, also unwirksam geworden ist, die Vaterschaftsklage durch Art. 315 zu Fall gebracht werden. Ja, die Abweisung der Klage muß von Amtes wegen geschehen, auch wenn sich der Beklagte gar nicht auf Art. 315 berufen hat.

Der Begriff der erheblichen Zweifel und der dadurch entstehenden Einrede entspricht der absoluten Verwandtschaftstheorie. Nur von diesem Standpunkt aus ist von einem außerehelichen Vater zu sprechen. Sobald sich also ein Gesetzgeber auf den Boden stellt, daß die Alimentenschuldnerschaft bedingt sei durch die nachgewiesene Blutsverwandtschaft, so ergibt sich stringenterweise die Aufstellung der exceptio plurium. Die schweizerische Praxis steht auf dem Standpunkt, daß Gegenstand der Vaterschaftsklage einzig die Vermögensleistung des Beklagten an Mutter und Kind ist, die Feststellung der Vaterschaft (außerehelichen Verwandtschaft) hat lediglich die Bedeutung eines Motivs für die Verurteilungen des Beklagten zu Geldleistungen. Vom Standpunkt des Kindes aus und von einer Rechtsauffassung ex aequo e bono ist der Begriff der erheblichen Zweifel wenigstens so lange nicht berechtigt, als die Tatbestände, die unter diesen Begriff fallen, nicht auf ein Minimum zurückgesetzt werden, auf ein solches Minimum nämlich, daß es nicht mehr vorkommen kann, daß ein Schwängerer unbehelligt bleiben darf, wenn noch andere Beischläfer in Betracht kommen, während auf der anderen Seite das unschuldige Kind ohne jede Hilfe bleibt. Von einer solchen Warte gesehen, scheint es mir dann allerdings klarer zu sein, vom Beklagten oder vom Alimentenschuldner als vom außerehelichen Vater zu sprechen. Nicht in allen Rechten findet sich die exceptio plurium vor, die an erster Stelle unter dem Begriff der erheblichen

Zweifel steht. Die *exceptio plurium* kommt jedoch auch nach dem Schweizerischen Recht, wie bereits gesagt, nur so lange in Betracht, als z. B. nicht nachgewiesen ist, daß die Kindesmutter, als sie mit dem zweiten verkehrte, nicht schon schwanger war. Sobald dies feststeht, ist nach Z. G. B. zu untersuchen, ob nicht Art. 315 Z. G. B. zur Anwendung komme. Die Einrede des Verkehrs der Mehreren im Schweizerischen Recht ist nicht nur vom Standpunkte des Kindes aus gesehen höchst nachteilig, sie führt in sehr vielen Fällen auch zum Freundschaftsdienst des falschen Zeugnisses und ist in dieser Beziehung eine sehr gefährliche Einrichtung, ganz abgesehen davon, daß durch sie immer und immer versucht wird, die Vaterschaftsklägerin als verkommen und verwahrlost hinzustellen. Endlich kann die *exceptio plurium* gefährlich werden, indem sie skrupellosen Schwängerern dazu dient, Dritte aufzufordern, sich ebenfalls dem betreffenden Mädchen zu nähern, um es zu mißbrauchen, ohne daß dieses von der bestandenen Konspiration je Kenntnis erhält.

Außer der Einrede des Verkehrs der Mehreren fallen unter den Begriff der erheblichen Zweifel tatsächliche Feststellungen und Schlüsse aus dem Reifegrad und der Tragzeit des Kindes, in Beziehung gesetzt zur Konzeptionszeit. Darüber, wie groß die Schwankungen in bezug auf die Tragzeit der lebensfähig zur Welt gebrachten Kinder sind, brauche ich keine Ausführungen zu machen. Daß die Natur des Menschen und dessen Wachstumstendenz außerordentlich verschieden ist und sich nicht mit Logarithmen und Schablonen berechnen läßt, ist klar. Entstehende erhebliche Zweifel, gestützt auf den Reifegrad, können nur durch ärztliche Gutachten beseitigt werden. Je gewissenhafter der Arzt ist, um so weitgehender wird dem außerehelichen Kinde geholfen werden können.

Erhebliche Zweifel über die Vaterschaft entstehen auch, wenn nachgewiesen werden kann, daß es äußerst zweifelhaft ist, daß die Mutter aus der Beibwohnung mit dem Beklagten empfangen hat, weil sie bereits schwanger und deshalb konzeptionsunfähig war.

Erhebliche Zweifel entstehen, wenn durch ärztliches Gutachten die Zeugungs- u n fähigkeit des Beklagten festgestellt wird.

Erhebliche Zweifel sind nach der schweizerischen Praxis dann vorhanden, wenn die Kindesmutter, bevor sie den Beklagten belangt, einen anderen als den Urheber der Schwangerschaft bezeichnet hatte, abgesehen von den Fällen, wo Irrtum oder Täuschung vorliegt oder wo die Kindesmutter irgendeinen stichhaltigen Grund für ihr Verhalten angeben kann. Die schweizerische Praxis steht auf diesem Standpunkt, mit der Ueberlegung, daß eine Klägerin, die zuerst einen anderen als Urheber der Schwangerschaft angibt, kein Vertrauen genieße, da diese nur denjenigen Mann als Vater ihres Kindes bezeichnen werde, mit dem sie tatsächlich geschlechtlich verkehrt habe. Bezeichnet aber eine Kindesmutter bald diesen, bald jenen als Urheber der Schwangerschaft, ist die Vaterschaft unsicher und die erheblichen Zweifel berechtigt.

Erhebliche Zweifel sind auch dann vorhanden, wenn sich eine Kindesmutter gegen Geld hingibt, beim sogenannten pretium stupri. Nach der schweizerischen Praxis genügt auch die einmalige Annahme von Geld. Dieser Tatbestand kann auch Voraussetzung für die Anwendung des Art. 315 sein. Die Ueberlegung ist folgende: Die durch die Hingabe des Körpers gegen Geld bekundete Auffassung des Geschlechtsverkehrs macht es ohne weiteres wahrscheinlich, daß die Kindesmutter schon bei anderer Gelegenheit anderen Männern den Umgang gestattet hat, resp. gestatten wird. Dadurch ist aber jede sichere Feststellung der Vaterschaft ausgeschlossen, somit die erheblichen Zweifel gegeben. Selbstverständlich muß der Grund der Hingabe die erhaltene oder zu erhaltende Bezahlung sein. Nimmt die Kindesmutter Geschenke oder Unterstützungen aus anderen Titeln an, liegt kein pretium stupri vor und es kann Art. 314, Abs. 2, nicht angerufen werden.

Diese vorgehend versuchte Erklärung der Begriffe der erheblichen Zweifel und die Schilderung einzelner Tatbestände ist jedoch nicht erschöpfend, da es dem freien Ermessen des Richters überlassen ist, irgendeinen Tatbestand unter diesen Begriff zu subsumieren.

Der gefährlichere Feind des außerehelichen Kindes, als der Begriff der erheblichen Zweifel, ist im Geltungsbereich des Z. G. B. derjenige des unzüchtigen Lebenswandels. Da in der schweizerischen Praxis der Art. 314, Abs. 2, oft durch den Art. 315 Z. G. B. interpretiert wird, stehen diese beiden Artikel im engsten Zusammenhange; es ist zum vollen Verständnis des Begriffes der erheblichen Zweifel unerläßlich, auch den Begriff des unzüchtigen Lebenswandels und dessen Anwendung zu kennen.

Die staatliche Organisation der Sowjet-Union.

Von Oswald Zienau.

Mehr und mehr rückt die östliche Sowjetmacht in das Blickfeld und die vielfachen Beziehungen Europas: Anerkennungen, politische oder Wirtschaftsverträge oder verstärkte Handelsbeziehungen, verschiedenartigste kulturelle Zusammenarbeit zur Lösung elementarer oder wissenschaftlicher Weltaufgaben sind es, die mit nur noch vereinzelter Ausnahmen die Sowjet-Union in ein festes Gegenseitigkeitsverhältnis zu den Welt- und anderen Staaten gebracht haben. Bei gekennzeichneten oder anderen feierlichen Gelegenheiten wird bei den üblichen Komplimentierungen von amtierenden Staatsmännern die Feststellung gemacht, daß „trotz der so entgegengesetzten Staatssysteme“ sich die Annäherung zu diesem sowjetischen Weltstaat vollzogen habe. Eine andere Feststellung ist aber auch, daß dieses so häufig erwähnte Staatssystem, sowohl die Staatsideologie des Bolschewismus als auch die Staatsorganisation des Sowjetbundesstaates, nicht näher bekannt